

5. Bewilligungszeitraum

¹Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids bzw. Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn. ²Das Ende des Bewilligungszeitraums wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. ³Abweichend von VV Nr. 4.1.2 lit. h) zu Art. 44 BayHO müssen die geförderten Lieferungen und Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt, geliefert bzw. geleistet und bezahlt werden. ⁴Ausgenommen davon sind Ausgaben gem. Nr. 8.1. Sätze 3 bis 5. ⁵Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist nur bei Vorliegen sachlicher Gründe auf Antrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde möglich. ⁶Der entsprechende Antrag ist vor Ablauf schriftlich oder elektronisch zu stellen. ⁷Ein Antrag nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist grundsätzlich nur in Fällen höherer Gewalt oder beim Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen zulässig.